

An die Zeitungsleser.

Beim Ablauf des 4ten Quartals bringen wir in Erinnerung, daß hiesige Leser für dieses Blatt 1 Rthlr., auswärtige aber 1 Rthlr. 7 1/2 Sgr., als vierteljährliche Pränumeration zu zahlen haben, wofür diese, mit Ausnahme des Montags, täglich erscheinende Zeitung auf allen königlichen Postämtern durch die ganze Monarchie zu haben ist. — Die Pränumeration für ein Exemplar auf Schreibpapier beträgt 15 Sgr. für das Vierteljahr mehr, als der oben angeführte Preis. — Bei Bestellungen, welche nach Anfang des laufenden Vierteljahres eingingen, ist es nicht unsere Schuld, wenn die früheren Nummern nicht nachgeliefert werden können.

Zur Bequemlichkeit des hiesigen gelehrten Publikums wird auch der Kaufmann, Herr G. Bielefeld, Markt No. 87., Pränumerationen auf unsere Zeitung pro 1tes Quartal annehmen, und die Zeitung von des Morgens 8 Uhr an ausgeben. Posen, den 30. December 1849. Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Inhalt.

Deutschland. Posen (Rechtsmittel bei Injurienfachen; Kommis-
Bericht über die Posen-Bresl. Bahn); Berlin (Ministerrat über d. Ver-
fassung; Feindseligkeit d. Treubunds u. d. Bunds d. Treuen; Arbeiter-
Verbrüd.; Min. Rabe; Dir. Kiefling; Weihn.-Fest d. armen Kinder).
Österreich. Wien (Fürst Esztoroski; Papiergeld); Pesth.
Frankreich. Paris (Nat.-Verf.; Denkmünzen auf L. Nap.; „Na-
tional“ für Preußen; Diff. weg. Neujahrsgrat.); Straßburg (Getränke-
Steuer; Auslöf. d. Alpen-Armee).
England. London (Brief Palmerston's).
Schweiz. Vom Zürichsee (Medaillen f. d. Neuemb. Staatsräthe;
Finanzklemme); Zürich; Bern (Droucy Präf.).
Belgien. Brüssel.
Amerika (König v. Mosquito).
Vermischtes.
Lokales. Posen; Kijg.
Theater.
Anzeigen.

werden muß, die in verschiedenen Rechtsbüchern zerstreut, selbst dem Richter und Rechtsanwalt (wie viel mehr dem Laien!) die klare Uebersicht so sehr erschweren, daß selbst bei der unbedeutendsten Sache Appellations- und Nichtigkeitsgründe in den Erkenntnissen vorkommen können. Von dem Abschreckenden des Arbeitens in Rechtsangelegenheiten für Männer vom Fach, worüber unzählige Klagen bereits laut geworden sind, schweigen wir hier ganz und überlassen die längst schon gerechtfertigte Forderung endlicher Abhilfe gewichtigeren Stimmen.

Posen. — Unter dem 28. November 1849 hat der Abgeordnete v. Seydlitz einen Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen bis Breslau und einer Zweigbahn von Lissa bis Groß-Ologau der ersten Kammer überreicht. Die Kammer wählte zur Begutachtung dieser wichtigen Angelegenheit eine besondere Kommission. Derselben wurden auch noch sechs Petitionen, betreffend denselben Gegenstand, übergeben: 1) die Petition des Ober-Bürgermeisters Naumann und des stellvertr. Stadtv.-Vorstehers Müller zu Posen; 2) der Stadtbehörden von Rawicz; 3) der Stadtbehörden von Breslau; 4) der städtischen Behörden von Stettin; 5) der Behörden von Groß-Ologau; 6) mehrerer Ortschaften des Ologauer Kreises. Die Kommission hat gegenwärtig ihren Bericht dahin erstattet: Es wurde zuvörderst die Frage in Erwägung gezogen, ob die vorher vorgeschlagenen Bahnen zu den im Jahre 1842 von den ständischen Ausschüssen des vereinigten Landtages projektirten Bahnen zu rechnen seien und auf Kosten des Staates gebaut werden sollten. Die Mehrheit der Kommission verneinte indeß dieselbe, denn von einer Bahn von Posen nach Breslau in gerader Linie ist damals nicht die Rede gewesen. Ueberdies hat es sich zu jener Zeit nur um eine Zinsgarantie und zwar nur bis zur Höhe von 3 1/2 Proc. gehandelt. Zur Bevornortung einer Zinsgarantie unter gewissen Bedingungen, wenn die Bahn von Posen bis Breslau von einer Privat-Gesellschaft gebaut worden wäre, ist den Deputirten von Breslau und der Direction der Stargard-Posener Eisenbahn Aussicht eröffnet worden, aber auf die dabei gestellten Bedingungen ist unbedingt (?) eingegangen worden. Diejenigen, welche als Privat-Aktionaire diese Bahn von Posen bis Breslau bauen wollten, haben überdies eine Zinsgarantie von 5 Prozent verlangt; aber einen so hohen Zinsfuß hat die königliche Regierung nicht zusichern können. Wenn auch hiernach der Staat keine Verpflichtung zum Bau der Bahn hat, so erkannte man die Nützlichkeit derselben allerdings an. Aber die Kommission ist mit der königlichen Regierung der Ansicht, daß es angemessen sei, bei großen Unternehmungen, und wenn Staats-Anleihen notwendig sein sollten, der Regierung selbst die Initiative zu überlassen. Die Regierung hat überdies bereits auf diesen Gegenstand ihr Augenmerk gerichtet und von dem Ober-Baurath Hartwig ein Gutachten erfordert, auf welche Art und Weise gedachte Bahn ausgeführt werden könne. Auch sind die Ober-Präsidenten von Posen und Breslau bereits beauftragt, über die Vorschläge des H. Hartwig zu berichten. Die königliche Regierung behält sich dann die Entscheidung vor, selbst einen Gesetzentwurf den Kammeren vorzulegen, sobald es die Umstände gestatten werden. Hiernach einigten sich die Mitglieder der Kommission zu dem Antrage: Die Kammer wolle in Erwägung der angeführten Umstände beschließen: über den Antrag des Abgeordneten v. Seydlitz zur Tagesordnung überzugehen. Die ad 1 gedachte Petition des O.-B.-M. Naumann und des Professor Müller hatte den gemachten Antrag hauptsächlich durch folgende Ausführung motivirt:

Die Eisenbahnverbindung von Stettin über Posen nach Breslau liegt in dem ursprünglichen Plane des großen Eisenbahnetzes, welches bereits nach Vornahme der im Jahre 1842 versammelt gewordenen ständischen Ausschüsse aufgestellt worden ist. Jener Plan ist vollständig zur Ausführung gekommen bis auf die Ostbahn und die Posen-Breslauer Bahn. Die Ostbahn erhält endliche Berücksichtigung durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf, wogegen die Posen-Breslauer Bahn in eine ungewisse Zukunft hinausgeschoben wird. Abgesehen davon, daß die Provinzen Posen und Schlessen in gewissem Maße ein Recht auf diese Bahn aus der früheren Gesetzgebung erlangt haben, so zeigt auch eine Erwägung der bestehenden Verhältnisse, daß es Nothwendigkeit ist, dies Recht nicht zu verschänken. In Zeiten, welche den Privat-Unternehmungen von Eisenbahnbauten günstiger waren als die Gegenwart, hatte die Staatsregierung beharrlich verweigert, Konzessionen zu Eisenbahnen zu erteilen, welche der in Rede stehenden Richtung nicht

entsprachen. Insbesondere wurde eine Verbindung von Posen nach Frankfurt a/D. nicht genehmigt, und die Stadt und die Provinz Posen auf die Bahn von Stettin über Posen nach Breslau verströkt. Diese Linie wurde auch später durch eine Privatgesellschaft in Angriff genommen und eine Verbindung zwischen Stettin und Posen hergestellt. Allein es springt in die Augen, daß dies Unternehmen in jeder Beziehung ein verkehrtes genant werden muß, wenn es durch die genannte Verbindung beschränkt bleibt, weil der Verkehr auf dieser Strecke sich niemals so entfalten kann, um die Anlage rentabel zu machen. Diese Bahnstrecke allein genügt aber auch dem Bedürfnis nicht. Denn nicht nach Stettin vorzugsweise geht die Straße, welche bisher Handel und Verkehr der Provinz Posen eingeschlagen hatte, sondern — abgesehen von andern Richtungen — besonders nach Schlessen und über Schlessen nach den südlich gelegenen Ländern. Eine Eisenbahnverbindung zwischen Posen und Breslau, in Fortsetzung der Eisenbahn von Stettin nach Posen ist aber nicht bloß im Interesse der Provinz Posen ein Bedürfnis, sondern auch im Interesse der Provinzen Pommern, Preußen und Schlessen. Durch sie wird erst die große Bedeutung der Provinz Posen als die Verbindung der Ostprovinzen mit Schlessen vermittleind zur Anerkennung gebracht werden, während bisher diese Bedeutung bei dem Mangel aller geeigneten ununterbrochenen Kommunikationsmittel von Norden nach Süden nicht zur Geltung kommen konnte. Heben wir noch den Umstand hervor, daß durch Herstellung der Eisenbahn von Posen nach Breslau der Verkehr auf der Stargard-Posener Eisenbahn bedeutend vermehrt und dem Staate die Opfer werden erspart werden, welche er gegenwärtig in Folge der übernommenen Zinsgarantie bei dieser letztgenannten Bahn bringen muß, so wird es weiterer Ausführungen nicht bedürfen, um die Posen-Breslauer Bahn als eine durch das allgemeine Staats-Interesse gebotene darzustellen. Es treten aber noch spezielle Interessen hinzu, welche die unverzügliche Herstellung dieser Bahn fordern. Zunächst ist es der Nothstand, welcher in der Provinz Posen seit vielen Jahren, vornehmlich aber in der jüngsten Zeit, hervortritt. Es bedarf nicht der Aufzählung einzelner Industrie- und Erwerbszweige, denn alle ohne Ausnahme liegen darnieder. Mögen der Gründe für diese Thatsachen vielfältig sein; als ein Hauptgrund wird immer erkannt werden müssen, daß der Provinz Posen eine Unterstützung gewerblicher und industrieller Unternehmungen und in Herstellung befriedigender Kommunikationsmittel von Seiten des Staates nicht diejenige Berücksichtigung zu Theil geworden ist, die ihr gebührt, und deren andere Provinzen sich in reicher Fülle zu erfreuen hatten und haben. Die Gerechtigkeit fordert, daß diesem Mißverhältnisse ein Ziel gesetzt werde, und es kann dies kaum in geeigneterer Weise geschehen, als daß unverzüglich durch Herstellung der Eisenbahn von Posen nach Breslau ein anerkanntes Mittel gewährt wird, Quellen des Handels und Wohlstandes zu öffnen. Eine weitere und besonders segensreiche Folge wird damit im Zusammenhange stehen, auf die unseres Erachtens nicht genug Gewicht zu legen ist. Die Provinz Posen ist im verflochtenen Jahre der Schauplatz gewaltiger Erschütterungen gewesen. Ihre Existenz als Provinz des Staates war in Frage gestellt, und bis diesen Augenblick ist nichts geschehen, was jeden Zweifel zu heftigen geeignet wäre. Die Folge dieser Ungewissheit auf die Kredit- und Erwerbsverhältnisse bedarf keiner Auseinandersetzung: die Provinz in ihrem größeren Theile und namentlich auch in ihrer Hauptstadt ist kreditlos, ohne Verkehr, ohne Handel, ohne Erwerb. Es bedarf eines entschiedenen Zeichens von Seiten der Staatsregierung, um aller Ungewissheit und deren Folgen ein Ende zu machen, und es kann auch in dieser Beziehung kein geeigneteres geben, als daß der Staat durch außerordentliche Verwendungen zu erkennen giebt, welcher Werth auf die Provinz gelegt wird. Die vom Herrn Minister für Handel u. gegebene Erklärung, daß die in Rede stehende Bahn die nächste sein werde, welche zu bauen sei, kann keine begründeten Hoffnungen erregen, und es steht zu fürchten, daß die Provinz Posen namentlich allen den ungunstigen Verhältnissen noch Jahre lang Preis gegeben bleiben wird, deren wir oben erwähnten. Es kann nicht eingewendet werden, daß sich die Kosten der Bahn nicht überschauen lassen, daß die Bahn in ihrer Richtung noch nicht feststehe, die Kosten im Detail noch nicht veranschlagt seien. Die Staatsregierung hat alle Materialien bereit, um die Kosten überschläglich berechnen zu können, und sie wird der hohen Kammer diese Materialien nicht vorenthalten, aus welchen hervorgeht, „daß die Bahn höchstens ein Capital von 5 1/2 Millionen Thalern erfordert.“ Ebenso steht die Richtung der Bahn in der Hauptsache fest, da sie bestimmt ist, die Städte Posen und Breslau zu verbinden, die Ruanzirungen der Richtung aber füglich der Regierung überlassen werden kann. Endlich sind die Detailveranschlagungen für eine Gesetzvorlage kein dringendes Bedürfnis, zumal sie bei Ausführung immer mehr oder weniger modificirt werden müssen.

© Berlin, den 27. Decbr. In den letzten Tagen wollte man wissen, daß der König in dem Ministerrat, der im Schlosse Bellevue stattgefunden, gegen mehrere Paragraphen der revidirten Verfassung sich erklärt habe, insbesondere gegen den, der die Aufhebung der Familienfideicommissa ausspreche, weil er wenigstens die

Berlin, den 29. December. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem königlich Griechischen General und Ober-Stallmeister Grigias den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern; so wie dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath Olaszewski zu Marienwerder, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Deutschland.

Ueber die Rechtsmittel bei Injurienfachen.

Posen. — Aus Veranlassung der abschriftlichen Zusendung eines angeblichen Erkenntnisses des Commissarius eines königl. Kreisgerichts im Reg.-Bez. Bromberg vom 15. November d. J., geben wir hier in Folge der zur Veröffentlichung beigefügten Beschwerde unsere Meoswörter.

Das Erkenntnis setzt nämlich gegen einen Schullehrer wegen Züchtigung eines Schülers auf die deshalb vom Vater des letzteren erhobene Injurienklage, wegen leichter thätlicher Beleidigung Gefängnis von 24 Stunden oder 15 Sgr. Geldbuße fest und gründet diese Entscheidung sich auf die Annahme eines vom Verkl. geübten übermäßigen Züchtigungsrechts, welches durch die Aussage nur eines, in den Gründen nicht benannten, Zeugen als erwiesen angenommen wird. Als maßgebendes Strafgesetz wird die Verordnung vom 18. Dezember 1848 angezogen.

Diese (vergl. O.-S. v. 1848 No. 3076) betrifft aber die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen. — Der Beschwerdeführer behauptet, daß der eine Zeuge ein 12 Jahre alter Mitschüler des bestraften Knaben gewesen, daß der Vernichtete die Gefängnisstrafe wegen Unvermögens zur Zahlung der Geldbuße erlitten und außerdem die ihm durch das Erkenntnis auferlegten Kosten von 6 Thlr. 27 Sgr. bezahlt habe.

Wir sind nun der Ansicht, daß das Erkenntnis, seine Autenticität vorausgesetzt, nach §. 4 No. 2 B. v. 14. Decbr. 1833 und §. 3 B. v. 18. Decbr. 1848 an einer Nichtigkeit gelitten, wenn man dem Justiz-Ministerial-Decret v. 4. Juli 1834, wonach bei Injurienfachen die Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig, keine Gültigkeit einräumt; keinesfalls aber rechtl. begründet war, weil dadurch wesentliche Prozeßvorschriften verletzt erscheinen, daß der Zeuge einmal nicht benannt und dann auch aus den Gründen seine erfolgte Vereidigung nicht erhellt (letztere war auch überdies, falls Zeuge wirklich erst 12 Jahre alt, also unmündig gewesen, gesetzlich unzulässig). Ob die Verordnung vom 18. Dezember 1848 für diesen Fall Platz greift oder nicht, kann wegen obiger Mängel der Entscheidung, dahin gestellt bleiben. Wenn aber Verlagter noch jetzt das rechtskräftig gewordene Erkenntnis aufheben will, so ist dies ein vergebliches Bemühen. Ihm hätte es obgelegen, falls er sich durch dasselbe beschwert fühlte, innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen, nachdem dasselbe ihm behändig war, die Berufung (Appellation) oder auch die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Richter erster Instanz anzumelden und demnächst eben dort zu rechtfertigen (vergl. Instruktion vom 21. Juli 1833 zur Verordnung vom 1. Juni 1833) daß Verkl. dies unterlassen, ist lediglich seine Schuld und hat er die Folgen, statt des gesetzlichen Weges, den ihm Niemand verschänkt haben würde, den der Öffentlichkeit gewählt zu haben zu tragen. — Zur Vermeidung ähnlicher aus Gesetzeskenntnis erwachsender Nachtheile können wir nur anrathen, daß Jeder, der in einen Rechtsstreit verwickelt wird, unverzüglich sich an einen Rechtskundigen wende, an denen wahrlich bei uns kein Mangel ist. Uebrigens erachten wir es für wahrhaft beklagenswerth, daß bei uns noch immer selbst der geringste Prozeß nach einem Wust von Gesetzen und Rescripten entschieden

